

Dienstvereinbarung Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit zwischen der Hauptabteilung III – Jugend, der MAV-SV Dekanate und der MAV BJA

Um dem Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gerecht zu werden, schließen die Mitarbeitervertretung BJA, die Mitarbeitervertretung – Sonder-Vertretung Dekanate und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung III – Jugend, vertreten durch Herrn Weihbischof Thomas Maria Renz, diese Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 Nr. 5 und § 38 Abs. 1 Nr. 14 MAVO ab.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen

- in den Jugendreferaten im Zuständigkeitsbereich der MAV-SV Dekanate;
- im Bischöflichen Jugendamt im Zuständigkeitsbereich der MAV BJA.

§ 2 Verpflichtungserklärung

Alle MitarbeiterInnen unterzeichnen spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung eine Verpflichtungserklärung in Anlehnung an § 72a SGB VIII und § 1 des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit der sie versichern, wegen keiner Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt zu sein bzw. dass kein Ermittlungsverfahren in diesen Fällen gegen sie anhängig ist.

Zudem verpflichten sich die MitarbeiterInnen in dieser Erklärung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten umgehend dem Bischöflichen Jugendamt mitzuteilen.

Die Verpflichtungserklärung findet sich im Anhang dieser Vereinbarung und ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

§ 3 Ermittlungsverfahren

Im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten sichert die Diözese der/dem betroffenen MitarbeiterIn rechtliche und psychologische Hilfe und Unterstützung zu.

In diesem Fall zu treffende Vorsorgemaßnahmen (bspw. Versetzung an einen anderen Arbeitsort bzw. Suspendierung) werden mit dem/der betroffenen MitarbeiterIn und der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung abgesprochen. Diese Maßnahmen werden ohne Nennung von Gründen an Dritte ausgeführt.

¹ Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisher bestehende Dienstvereinbarung ‚Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit‘ vom 17. September 2009. Hinzugefügt wurden die Regelungen des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vom 16. Februar 2011; BO Nr. 5086 – 16.02.2011; KABl. 2011, S. 74

Bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens übernimmt das Bischöfliche Jugendamt die Anwaltskosten des/der MitarbeiterIn, gegen den/die ermittelt wurde. Bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder bei einem Freispruch im Gerichtsverfahren übernimmt die Diözese außerdem die Kosten für die Psychologische Beratung der/des betroffenen MitarbeiterIn.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle MitarbeiterInnen werden verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzureichen. Die Kosten hierfür übernimmt die Diözese.

§ 5 Schulung

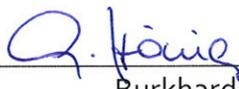
Alle pädagogischen und pastoralen MitarbeiterInnen werden im Rahmen des Einführungsprogrammes zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit geschult.

§ 6 Nachwirkung

Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 Nr. 14 MAVO wirken gem. § 38 Abs. 5 MAVO nach.

Rottenburg, den (aktuelles Datum) *11.07.2011*


Franz-Josef Dängelhoff
Vorsitzender der MAV SV-Dekanate


Burkhard Hein
Vorsitzender der MAV BJA


Thomas Maria Renz
Hauptabteilungsleiter

Verpflichtungserklärung der MitarbeiterInnen des Bischöflichen Jugendamts

1. Hiermit erkläre ich, dass ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) und des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die verstärkte Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regelung des § 72 a SGB VIII und des § 1 Bischöfliches Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eingeführt wurde.

Die Vorschrift des § 72 a SGB VIII hat den folgenden, mir bekannten Wortlaut:

§ 72 a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 1 Bischöfliches Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind

2. Hiermit versichere ich, dass

- ich wegen keiner der Straftaten gemäß der oben angegebenen §§ des StGB rechtskräftig verurteilt wurde.
- kein Ermittlungsverfahren wegen der oben angegebenen §§ des gegen mich anhängig ist.

(Übersicht der §§ umseitig)

Wurden die Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt oder hat das Gericht gemäß § 174 Abs. 1 StPO den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels genügenden Anlasses verworfen, braucht über diese Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden. Entsprechendes gilt bei einem Freispruch durch das Strafgericht.

3. Sollte gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der genannten Straftaten eingeleitet werden, verpflichte ich mich, umgehend das Bischöfliche Jugendamt zu unterrichten.

Datum/Ort:

Unterschrift:

Übersicht über umseitig aufgeführte Paragraphen des Strafgesetzbuches:

| | |
|--------|---|
| § 171 | Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht |
| § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| § 174c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| § 176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| § 176a | Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern |
| § 176b | Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge |
| § 177 | Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung |
| § 178 | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| § 179 | Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| § 180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| § 181a | Zuhälterei |
| § 182 | Sexueller Missbrauch Jugendlicher |
| § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| § 184 | Verbreitung pornografischer Schriften |
| § 184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften |
| § 184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften |
| § 184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften |
| § 184d | Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste |
| § 184e | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| § 184f | Jugendgefährdende Prostitution |
| § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| § 232 | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |
| § 233 | Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft |
| § 233a | Förderung des Menschenhandels |
| § 234 | Menschenraub |
| § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| § 236 | Kinderhandel |